

Datenschutzerklärung für die Veröffentlichung zum B-Plan Nr. 17

Die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten ergibt sich grundsätzlich aus § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz.

Nach Art 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO ist die Datenverarbeitung zulässig, soweit diese für die Wahrung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist. Nach Art 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist die Datenverarbeitung weiterhin dann zulässig, soweit die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt hat. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Im Rahmen der fachlichen Bewertung innerhalb der Stadtverwaltung Waldheim können andere Sachgebiete notwendige personenbezogene Daten erhalten. Stadträte und die mit der Bauleitplanung beauftragten Büros erhalten im Rahmen des Abwägungsprozesses ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten. Des Weiteren erhält die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Mittelsachsen) die personenbezogenen Daten zur Prüfung und Genehmigung des Bauleitplans. Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung von Bebauungsplänen müssen die Unterlagen dem Gericht vorgelegt werden.

Sollten Ihre Daten aus welchen Gründen auch immer fehlerhaft sein, haben Sie nach Art. 16 DSGVO das Recht, dass diese Daten korrigiert werden. Zudem haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen.

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange verarbeitet werden, wie es aus Gründen der Erforderlichkeit im Rahmen einer Rechtsgrundlage zulässig ist.

Mitteilungen zum Ergebnis der Behandlung von Hinweisen oder Stellungnahmen zu den Planentwürfen sind Bestandteil des Planverfahrens und werden deshalb dauerhaft aufbewahrt. Sie können die Planung maßgeblich beeinflussen und müssen in der Plan-Akte zwecks Nachvollziehbarkeit dokumentiert werden.

Das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) beinhaltet die Möglichkeit für betroffene Personen, in einer besonderen Situation der weiteren Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, soweit diese durch die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder öffentlicher sowie privater Interessen gerechtfertigt ist. Dieses Recht auf Widerspruch gilt unter den in Art. 21 Abs. 1 S. 2 DSGVO und § 36 BDSG dargestellten Voraussetzungen nicht.

Soweit die Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgt, können Sie diese jederzeit für den entsprechenden Zweck widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Ein Widerspruch gegen die Verarbeitung und ein Widerruf der Einwilligung haben zur Folge, dass eine Maßnahme nicht genehmigt werden kann bzw. eine weitere Bearbeitung ggf. beendet werden muss.